

Neue (teure) DSGVO-Strafen. Sind Sie vorbereitet?

Was lernen wir aus den betroffenen Verfahren?

Wir hoffen, dass viele von Ihnen einen erholsamen Urlaub genießen und Kraft für einen arbeitsreichen Herbst tanken konnten und gesund wieder heimgekehrt sind.

Um Sie auf den Jahresendspurt vorzubereiten, haben wir für Sie **Datenschutz-Urteile der vergangenen Wochen zusammengefasst**. Erfahren Sie, was die Behörde kritisierte, mit welchen Strafen sie die Vergehen sanktionierte und was wir daraus lernen können. Links zu Beiträgen, in denen wir beschreiben, wie man es besser machen sollte, sind an den jeweiligen Stellen eingebaut.

Es gab **einige Millionenstrafen**, aber auch **viele „kleine“ mit einigen Tausend Euro**, die leicht zu verhindern gewesen wären, hätte man „Grundprinzipien“ der DSGVO befolgt.

Vielleicht können Sie sich in den nächsten Wochen ein wenig Zeit nehmen und **sich überlegen, ob Sie in Ihrem Unternehmen DSGVO-fit** sind oder eventuell auch die eine oder andere oben skizzierte „Problemsituation“ haben. Und diese rasch sanieren.

Bedenken Sie: Die **Datenschutzbehörde sucht aktiv nach weiteren Mitarbeitern**, das lässt darauf schließen, dass ein „heißer Herbst“ bevorsteht.

Achtung: Keine Schonfrist. Kein Verwarnen nötig!

Verlassen Sie sich nicht auf die **in den Medien oftmals zitierte Schonfrist** und auch nicht auf das Prinzip „Verwarnen statt Strafen“. Die Datenschutzbehörde hat in ihrem **Newsletter 2/20** dazu festgestellt: „Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die DSB durch den – neu eingeführten – § 11 DSB ... in ihrem Ermessen im Rahmen der Verhängung von **Sanktionen nicht beschränkt wird und daher auch bei ERSTMALIGEN Verstößen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO verhängen kann.**“

a) 50-Millionen-Euro-DSGVO-Strafe gegen Google bestätigt

Um Sie an die Existenzbedrohung durch die DSGVO zu erinnern, darf ich gleich zu Beginn mitteilen, dass die Millionenstrafe gegen Google kürzlich bestätigt wurde. Wie schon Anfang 2019 berichtet, hatte Google Einspruch erhoben, dieser wurde aber vor wenigen Wochen zurückgewiesen. Google kommt sogar noch **mit einem blauen Auge davon**, denn die Höchststrafen können laut DSGVO bis zu EUR 20 Mio. pro Unternehmen oder sogar 4% des Umsatzes bei Konzernen betragen (bei Google hätte das also weit mehr als EUR 50 Mio. ausmachen können!).

b) 25.000-Euro-Strafe, weil Datenschutzbeauftragter fehlte

Im Newsletter von meineberater.at wurde von einem Fall berichtet, wo – nach der Beschwerde zweier Betroffener – die spanische Datenschutzbehörde gegen einen Lieferdienst Ermittlungen einleitete. Mit dem Ergebnis, dass das Unternehmen aufgrund **der zahlreichen und umfangreichen Datenverarbeitungen einen Datenschutzbeauftragten bestellen hätte müssen, dies aber nicht getan** hatte.

Zu diesem Thema haben wir bereits **mehrmals informiert**. [HIER](#) finden Sie die **Antworten auf folgende Fragen**:

- Wer braucht einen **Datenschutzbeauftragten**? Was sind seine Aufgaben, wann reicht ein DS-Verantwortlicher? Muss das ein **Angestellter** sein?
- Braucht man als Finanzdienstleister, Vermögensberater, Agent, Makler per se einen Datenschutzbeauftragten? Oder **reicht ein Datenschutzkoordinator**?
- **Unterschied** Datenschutzbeauftragter und Datenschutzkoordinator?

Achtung: Wird – trotz Verpflichtung – kein Datenschutzbeauftragter bestellt, droht eine Strafe von bis zu EUR 10 Mio. oder 2 % des letztjährigen weltweiten Jahresumsatzes.

Tipp: Prüfen Sie also, ob Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten benötigt.

c) EUR 5.000, weil kein Auftragsverarbeiter-Vertrag mit Dienstleister bestand

Sie müssen mit Ihren Dienstleistern, also Auftragsverarbeitern, einen AVV, einen Auftragsverarbeiter-Vertrag abschließen. Sinn ist, dass darin das beauftragte Unternehmen **bestätigt, dass es ebenfalls die DSGVO einhält**, also die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten DSGVO-konform verarbeitet, geheim hält etc.

MeineBerater.at zitiert ein Urteil der deutschen Datenschutzbehörde. Diese stellte bei einem Unternehmen fest, dass kein Auftragsverarbeiter-Vertrag mit einem von ihm beauftragten Dienstleister abgeschlossen wurde. Und verhängte hierfür ein Bußgeld von EUR 5.000.

Tipp: Prüfen Sie, ob Sie **von allen Ihren Dienstleistern einen AVV** haben. Falls nicht, sofort urgieren und notfalls die Zusammenarbeit beenden. Prüfen Sie auch regelmäßig die **Einhaltung der TOMs** bei Ihrem Auftragsverarbeiter. Und die Schulung seiner Mitarbeiter.

d) EUR 5.000 Schadenersatz wegen verspäteter Auskunftserteilung

Erich von Maurnböck berichtete kürzlich in seinem Newsletter, dass das Arbeitsgericht Düsseldorf wegen einer zu späten und unvollständigen Auskunftsbeantwortung einen **immateriellen Schaden** erkannt und in erster Instanz EUR 5.000 als Schadenersatz zugesprochen hat.

Ein Ex-Mitarbeiter nutzte sein Recht auf Auskunft und wollte von seinem Ex-Arbeitgeber wissen, welche Daten er von ihm gespeichert habe. Erst Monate später erhielt er eine Auskunft. Also **weder fristgerecht und noch dazu unvollständig**. Damit behinderte der Arbeitgeber die Ausübung der **Betroffenenrechte** nach der DSGVO und beging eine **Verletzung der Auskunftspflicht**. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, hätte aber **großes Gefahrenpotential**, wenn es Bestand hat.

- Wie erfülle ich meine **Info-Pflichten** nach DSGVO? ([Beitrag öffnen...](#))
- Grundsätze der Datenverarbeitung ([Beitrag öffnen...](#))
- **Auskunfts- & Löschkonzept** für die DSGVO schon fertig? ([Beitrag öffnen...](#))

Tipp: Nehmen Sie Auskunftsbegehren ernst! Erarbeiten Sie ein Auskunfts- und Löschkonzept, damit das Begehren von einem Zuständigen korrekt und zeitgerecht bearbeitet wird (4 Wochen Frist).

e) EUR 15.000 DSGVO-Strafe wegen abfotografierter Teilnehmerliste

Erich von Maurnböck berichtete kürzlich in einem Newsletter über ein Urteil der rumänischen Behörde: In einem Hotel wurde eine **Liste von Frühstücksgästen** abfotografiert und im Internet veröffentlicht. Dafür verhängte die Behörde eine **Geldstrafe von EUR 15.000**. Begründung: **Mangel bei den TOMs** (technischen und organisatorischen Maßnahmen) des Hotels, daher war nicht ausreichend sichergestellt, dass die Mitarbeiter die personenbezogenen Daten nur rechtmäßig verarbeiten.

Tipp: Teilnehmerlisten gibt es überall. Z.B. bei Seminaren, Messen etc. Achten Sie darauf, dass sie **nicht in falsche Hände** kommen. Nicht im Internet auftauchen. **Schulen Sie** Ihre Mitarbeiter! Auch Studenten, die Ihnen z.B. bei einem Event helfen und vielleicht nicht so datenschutz-fit sind.

Zum Weiterlesen: Was sind TOMs? ([Hier zum Nachlesen...](#))

f) Taxifahrer fotografiert Führerschein und versendet ihn über WhatsApp

MeineBerater.at schildert einen besonders krassen Fall in Österreich. Da ein Fahrgast eines Taxis zu wenig Bargeld hatte, fotografierte der Fahrer **Führerschein/Bankomatkarte ab** und leitete diese via **WhatsApp** an eine dritte Person weiter.

Die Datenschutzbehörde stellte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung und eine Verletzung der Geheimhaltung fest. Weder die Datenerhebung, also das Abfotografieren, noch das Weiterleiten war rechtmäßig. Der Rechtfertigungsgrund „des **überwiegenden berechtigten Interesses**“ des Taxiunternehmens wurde nicht akzeptiert. Ob das Verfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, lässt sich momentan nicht feststellen.

Erschwerend bei diesem Fall ist die **Verwendung von WhatsApp**, von der wir immer wieder **dringend abraten**. Verwendet man WhatsApp, werden Daten automatisch in die USA weitergeleitet (mit Facebook geteilt etc.) – und dafür hat Ihnen sicher kein Kunde freiwillig seine Einwilligung erteilt.

Zum Weiterlesen:

- **Vorsicht bei Ausweiskopien (eigene, Kunden).** ([Beitrag öffnen...](#))
- **Dürfen Unternehmen nach der DSGVO soziale Medien wie Facebook/WhatsApp verwenden?** ([Beitrag öffnen...](#))

Tipp: Hände weg von WhatsApp im beruflichen Umfeld. Schulen Sie Ihre Mitarbeiter!

Quellen und Mitarbeit: Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche, IVVA Homepage, Newsletter der Datenschutzbehörde und von www.meineberater.at



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at